

Eingegangen am

**17. Aug. 2016**Bundesweite Abteilung  
Spendenbegünstigungen

An

LICHT FÜR DIE WELT - Christoffel  
Entwicklungszusammenarbeit  
z.H. Herrn Mag. Rupert Roniger  
Niederhofstr 26  
1120 WienFinanzamt Wien 1/23  
Marxergasse 4  
1030 Wien  
Sachbearbeiterin  
OR Mag. Dagmar Binder  
Telefon +43 (0)5-0233/510326  
E-Mail: d.binder@bmf.gv.at  
DVR 0009091

S 1/16

Wien, den 11. August 2016

**Spendenbegünstigungsbescheid**  
**für Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 5 Z. 4 EStG,**  
**die Spenden sammeln**

Es wird festgehalten, dass die Voraussetzungen des § 4a Abs. 5 Z. 4 EStG vorliegen und die oben genannte Einrichtung daher weiterhin zum begünstigten Empfängerkreis der Einrichtungen gemäß § 4a Abs. 5 Z. 4 EStG, die Spenden sammeln, gehört.

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gemäß § 294 BAO.

Der Widerruf des Bescheides erfolgt, wenn die schriftliche Rechtsgrundlage und/oder die tatsächliche Geschäftsführung, deren Überprüfung sich die Fachabteilung Spendenbegünstigungen am Finanzamt Wien 1/23 vorbehält, nicht im Sinne des § 4a Abs. 5 Z. 4 EStG iVm §§ 34 ff BAO auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des begünstigten Zweckes ausgerichtet sind.

**HINWEIS:** Es ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe § 4a Abs. 8 EStG), dass das Vorliegen der Voraussetzungen im Sinne des § 4a Abs. 8 Z. 3 EStG sowie die Einhaltung der anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften von einem Wirtschaftsprüfer jährlich im Rahmen einer den Anforderungen der §§ 268 ff. des Unternehmensgesetzbuches entsprechenden Prüfung zu bestätigen ist. **Diese Bestätigung des Wirtschaftsprüfers ist dem Finanzamt Wien 1/23 jährlich innerhalb von neun Monaten nach dem**

**Abschlussstichtag vorzulegen.** Wird diese Bestätigung nicht bzw. nicht fristgerecht vorgelegt, ist der Spendenbegünstigungsbescheid jedenfalls zu widerrufen. Die Vorlage eines Jahresabschlusses ist nicht notwendig. Im Falle der Änderung der Rechtsgrundlage ist auch die geänderte Rechtsgrundlage (Vereinsstatut, Satzung, Gesellschaftsvertrag, u.ä.) vorzulegen.

Ändert sich Name oder Adresse der Einrichtung, muss sie dies dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) unverzüglich bekannt geben.

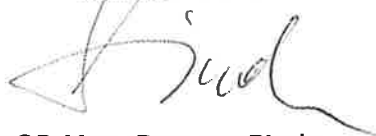
Stellt die spendenbegünstigte Einrichtung ihre spendenbegünstigte Tätigkeit ein oder wird sie aufgelöst bzw. liquidiert, hat sie dies dem Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:  
entfällt

Rechtsmittelbelehrung:

Es steht Ihnen das Recht zu, gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung bei der oben bezeichneten Behörde eine Bescheidbeschwerde einzubringen. Die Bescheidbeschwerde ist gemäß § 250 BAO (Bundesabgabenordnung) zu begründen. Durch Einbringung einer Bescheidbeschwerde wird gemäß § 254 BAO die Wirksamkeit des angefochtenen Bescheides nicht gehemmt.

Für den Vorstand:



gez. OR Mag. Dagmar Binder